

Den Mitgliedern des

InnKA

AGBF-Thüringen, c/o Berufsfeuerwehr Weimar, Kromsdorfer Straße 13, 99427 Weimar

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen Fuchs- Straße 1
99096 Erfurt



THÜR. LANDTAG POST
20.10.2023 08:42
26851/2023

16.10.2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes Drucksache 7/7780

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen (AGBF Thüringen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Antrag. Ich nehme im Namen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Thüringen (AGBF Thüringen) aus der Sichtweise der kreisfreien Städte, gemäß Ihrer Fragestellung wie folgt Stellung:

Vorlage 7/5559 Änderungsantrag FDP vom 07.09.2023

Organisierte Ersthelfersysteme sind zweifellos eine sinnvolle Unterstützung des Rettungsdienstes. Durch eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls in einer medizinischen Notsituation können zahlreiche Todesfälle oder Spätfolgen vermieden werden. Der Wunsch nach einer Implementierung solcher Systeme in den Integrierten Leitstellen ist nachvollziehbar. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass Aufgabenträger für den Rettungsdienst nicht immer identisch sind mit den Trägern der Zentralen Leitstellen, künftig Regionalleitstellen. In der Regel ist bereits jetzt der Fall, dass eine Zentrale Leitstelle für das Gebiet mehrerer Aufgabenträger zuständig ist. Die Aufgabenträger sind nicht in der Lage, Schnittstellen in "fremden" Leitstellen zu schaffen. Auch können in den Leitstellen nicht mehrere unterschiedliche Schnittstellen geschaffen werden, um die unterschiedlichen Anbieter von Ersthelfersystemen zu bedienen. Wenn Ersthelfersysteme eingerichtet werden sollen, sind diese zumindest im Versorgungsgebiet der Leitstelle einheitlich zu gestalten.

Wichtigste Voraussetzung dafür ist zunächst die Definition der Ersten Hilfe und die Rechtsstellung der Ersthelfer im ThürRettG. Bisher ist die Erste Hilfe nicht vom ThürRettG erfasst. Beispielgebend für eine Regelung sind hier die Rettungsdienstgesetze von Schleswig-Holstein (§21 SHRDG) und Baden-Württemberg (§10b RDG BW), auch wenn dort andere Begrifflichkeiten gewählt sind. Die Implementierung des Begriffs "Ersthelfer" im ThürRettG ohne Definition ist abzulehnen.

Darüber hinaus sind Kostenfragen für die Ersthelfersysteme zu klären.

Um einen Flickenteppich von unterschiedlichsten Anwendungen zu verhindern, empfehlen wir die zentrale Beschaffung – auch im Rahmen der Leitstellenkonsolidierung – durch den Freistaat Thüringen.

Gleichzeitig stellen sich jedoch folgende Fragen. Bei einer solchen Ersthelferalarmierung werden unter Umständen sensible und personenbezogene Daten weitergeben (u.a. Name, Adresse, Gesundheitszustand). Ist die Weitergabe solcher Daten mit dem Datenschutz vereinbar? Wie werden Ersthelfer verifiziert? Wie werden die Qualifikationen geprüft, welche Qualifikation muss mindestens vorhanden sein?

Aus Sicht der Leitstellen ist der Betrieb einer Anwendung zur Ersthelferalarmierung sowie die Koordination von Ersthelfern nach Alarmierung durch die Leitstelle zu hinterfragen. Grundsätzlich müssen hier Ressourcen in finanzieller und personelle Art vorhanden sein. Es handelt sich hier nicht um eine rettungsdienstliche Leistung.

Wie in der Stellungnahme ersichtlich kann die Ersthelferalarmierung eine sinnvolle Ergänzung im Rettungsdienst darstellen. Zum anderen stehen eine Vielzahl von Herausforderungen im Raum. Wir empfehlen den Tatbestand der Ersthelferalarmierung als Experimentierklausel in das Rettungsdienstgesetz aufzunehmen. Somit bestünde die gesetzliche Grundlage zur Erprobung von smartphone-basierten Ersthelfersystemen.

Vorlage 7/5580 Änderungsantrag Die LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2023

Nr. 1

Wir akzeptieren die Trägerschaft der KVT für die Funktion der Telenotärzte. Wichtig erscheint jedoch, dass der Dienstort grundsätzlich in den Zentralen Leitstellen abgebildet wird. Aktuell vermuten wir, dass die bestehenden – mit Verlaub nicht der Notwendigkeit entsprechenden – Strukturen der KVT genutzt werden sollen.

Nr. 2

Grundsätzlich kann die Änderung mitgetragen werden. Es erschließt sich uns jedoch nicht, warum Daten, welche die Behandlung beeinflussen können, bereits nach 6 Monaten gelöscht werden sollen, so sie den gespeichert werden. Wir erachten die Notwendigkeit der Datenspeicherung in Analogie zur Aufbewahrungsfrist für die Einsatzdokumentation als angemessen. Die Erfahrungen bei der Datenhaltung der Telekommunikation der Zentralen Leitstellen stellt – wenn auch selten – unter Beweis, dass die Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten nicht ausreichend ist.

Nr. 3

Die vorgeschlagene Verpflichtung gemäß den EU-Vorgaben wird befürwortet, ist jedoch hinsichtlich auf die praktische Realisierung zu hinterfragen.

Wie im Antrag der FDP wird hier wieder nicht berücksichtigt, dass Aufgabenträger für den Rettungsdienst nicht in jedem Fall Betreiber einer Zentralen Leitstelle sind. Die für den Zweck der Barrierefreiheit bundesweit geschaffene offizielle Notruf-App (NORA) der Bundesländer besitzt zurzeit zu keinem der unterschiedlichen Leitstellensysteme entsprechende Schnittstellen. Von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabenträger im Rettungsdienst kann nicht erwartet werden, dass diese jeweils im Alleingang diese Schnittstellen schaffen. Ob die offizielle Notruf-App (NORA) diese Schnittstellen bis zum vorgeschlagenen Stichtag liefern kann, ist zurzeit nicht ersichtlich. Daher ist der Zeitraum zur Realisierung aus unserer Sicht nicht haltbar.

Neuer Absatz 6:

Zur Einführung einer Schnittstelle zur Alarmierung von Ersthelfern verweisen wir auf die Ausführungen zur Vorlage 7/5559. Auch wenn in diesem Antrag keine Verpflichtung, sondern nur eine Befugnis geregelt werden soll, welche wir befürworten, entstehen die gleichen Probleme der Zuständigkeit und einer fehlenden Definition des Begriff Ersthelfer. Die Erprobung von Systemen kann nur durch die Zentralen Leitstellen erfolgen, und dann nur einheitlich im Versorgungsbereich.

Nr. 4

Die Änderung, hinsichtlich der Verlängerung zum Einsatz von Rettungsassistenten in Zentralen Leitstellen und als Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen, wird ausdrücklich begrüßt und entspricht im Grundsatz unserer langjährigen Forderung.

Vorlage 7/5606 Änderungsantrag Die LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.09.2023

Nr. 1

Die Auswahl von akustischer oder audiovisueller Kommunikation ist nicht zielführend. Wir erachten die zwingende (Sollvorschrift) audiovisuelle Kommunikation als probates Mittel. Akustische Kommunikation kann nur im Einzelfall, z.B. aufgrund geringer Netzabdeckung, angewandt werden.

Nr. 2, §7a Telenotärztliche Versorgung

(1) Wird ausdrücklich begrüßt. Es wird somit sichergestellt, dass erforderliche ärztliche Kompetenz vor Ort ergänzt und nicht ersetzt wird.

(2) Wir empfehlen die Formulierung dahingehend zu ergänzen, dass die Qualifikationen im Benehmen mit der LÄK geregelt werden.

(3) Eine Anforderung durch eine Leitstelle ist nicht möglich, hier kann nur eine Entsendung / Zuschaltung gemeint sein. Die Konsultation eines weiteren Notarztes ist möglich und regelhaft in der Formulierung „Transportführer“ inkludiert.

(4) Zur Aufgabenbeschreibung besteht Einvernehmen. Im Weiteren ist folgendermaßen zu differenzieren:

Nimmt der Telenotarzt eine rein beratende Funktion wahr, verbleibt die volle Entscheidungskompetenz bei dem vor Ort befindlichen Einsatzpersonal. Bei Einsätzen, bei denen der Telenotarzt jedoch von seinem Weisungsrecht Gebrauch macht, sollte der Einsatz ab dem Zeitpunkt in die Verantwortung des Telenotarztes übergehen, wobei nach Abschluss der konkreten Maßnahme durch eindeutige Willensbekundung die Verantwortung – wie bei klassischen Einsätzen der Transport ohne Notarzt erfolgen kann – auf den Notfallsanitäter rückübertragen werden kann. Wir empfehlen hierzu eine Klarstellung zu formulieren. Wichtig erscheint uns an dieser Stelle, dass eine Harmonisierung der „freigegebenen Maßnahmen“ mit praktischer Kompetenz durch die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst der einzelnen Gebietskörperschaften unabdingbar ist.

(5) Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen zur Vorlage 7/5580 Nr. 2.

Vorlage 7/5613 Änderungsantrag Die LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.09.2023

Der Änderungsantrag inklusiver der Begründung wird seitens der AGBF- Thüringen ausdrücklich begrüßt.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und weitere Ausführungen – auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender AGBF Thüringen